



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 612

Nummer: M 612
Eröffnet: 11.05.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1490

Motion Nussbaum Adrian und Mit. über die Beschleunigung von Bau und Betrieb von PV-Anlagen zur Stromproduktion im Kanton Luzern

Das Ziel der Motion, den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik im Kanton Luzern voranzubringen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und der Klimaziele des Bundes entscheidende Bedeutung zu. Das Stromabkommen mit der EU ist nicht gesichert und die Eigenproduktion in der Schweiz muss massiv gesteigert werden. Sowohl die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 als auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Das Potenzial für erneuerbare Energieproduktion im Kanton Luzern muss stärker genutzt werden. Gemäss § 4 Absatz 2 des geltenden Kantonalen Energiegesetzes ([KE nG](#)) ist bis 2030 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs auf dem Kantonsgebiet – nicht nur Strom – mit erneuerbarer Energie zu decken. Dies reicht jedoch nicht, um das Netto-null-Ziel zu erreichen. Langfristig muss die Versorgung des Kantons Luzern durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Im Planungsbericht über Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) werden deshalb verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung ([BV](#)) legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energien in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ist eine Aufgabe des Bundes. Die Grundlagen dazu regelt er im Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)). Es ist somit in der Verantwortung des Bundes, mit geeigneten Massnahmen, u.a. mit adäquater Förderung der Photovoltaik, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz sicherzustellen. Allerdings verlangt das Kantonale Stromversorgungsgesetz ([KStromVG](#)) gemäss § 2 Absatz 1 vom Kanton und den Gemeinden, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einzusetzen.

Seit der Revision des Energiegesetzes ([EnG](#)) im Jahr 2008 fördert der Bund die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Das Fördersystem wurde seither aufgrund der technologischen Entwicklungen laufend angepasst. Im Einspeisevergütungssystem wird dem Stromproduzenten jede produzierte kWh Strom zu einem kostendeckenden Preis durch den Bund

vergütet. Einige Technologien erhalten Investitionsbeiträge, mit denen ein Anteil der Investitionskosten gedeckt wird. Seit 2008 gibt es für die Photovoltaik das Einspeisevergütungssystem, die Mittel sind jedoch seit Jahren ausgeschöpft, das heisst es werden seit ca. 2016 keine neuen Anlagen mehr in das System aufgenommen. Das Einspeisesystem wurde bei den PV Anlagen durch Investitionsbeiträge in der Höhe von 20 bis 30 Prozent der Gesamtinvestition abgelöst.

Der Bund möchte die Förderbeiträge für einheimische erneuerbare Energien verlängern und wettbewerbler ausgestalten. Dazu hat er im Frühling 2020 eine Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#)) in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Luzern hat zur Vernehmlassungsvorlage mit [Schreiben](#) vom 30. Juni 2020 umfassend Stellung genommen. Der Bund setzt dabei hauptsächlich auf Investitionsbeiträge für alle Technologien und ein Ausschreibungsverfahren für grosse PV Anlagen. Damit sollen in Zukunft auch PV Anlagen gefördert werden, die nicht nur eigenverbrauchsoptimiert sind, sondern das gesamte Potenzial eines Daches effizient nutzen.

PV Anlagen, welche vom Bund einen Investitionsbeitrag erhalten, bekommen für den ins Stromnetz eingespeisten Strom zudem eine Vergütung durch den Netzbetreiber (Rückliefertarif). Die minimale Höhe der Einspeisevergütung wird durch das Stromversorgungsgesetz geregelt und liegt immer mindestens auf Höhe der Marktpreise. Bei der Festlegung der Förderbeiträge berücksichtigt der Bund eine Langfristprognose der Marktpreise. Der Produzent hat aber auch die Möglichkeit, seinen produzierten Strom und insbesondere den ökologischen Mehrwert selber zu vermarkten (Vermarktung der Herkunftsnachweise) und damit einen höheren Preis zu erzielen.

Die vorliegende Motion fordert nun, Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden zusätzlich zu den Fördermassnahmen des Bundes mit einem Investitionsbeitrag durch den Kanton zu fördern, damit die zur Verfügung stehenden Dächer besser für die Stromproduktion genutzt werden.

Im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern werden mehrere Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

- KS-G1.2: Anpassung energetische Vorschriften für Neubauten (SIA Effizienzpfad Energie oder treibhausgasfreie Wärmeversorgung), u.a. Verzicht auf fossile Anwendungen, erneuerbare Lösungen für zunehmenden Kühlungsbedarf, Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude (nicht nur Eigenverbrauchsoptimierung). Anforderungen bezüglich Minderung Hitzeinseleffekt werden berücksichtigt.
- KS-G3.2: Kantonaler Stromrappen für die Förderung von grossen Photovoltaik-Anlagen, falls Zubauziele gemäss KS-E2.1 und KS-E2.2 nicht erreicht werden.
- KS-E2.1: Definieren der Potenziale und kantonalen Ziele für erneuerbare Energien, Festlegen eines Ausbaupfads für erneuerbar produzierten Strom im Kanton inklusive der zur Realisierung notwendigen Massnahmen (in Abhängigkeit mit der Entwicklung der nationalen Vorgaben, Koordination mit Vorschriften für Gebäude).
- KS-E2.2: Erarbeitung und Umsetzung einer Roadmap zur Erreichung der definierten Ziele gemäss Massnahme KS-E2.1, Festlegen der Zuständigkeiten und der terminlichen, finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die den Ausbau ermöglichen.
- KS-E2.3: Förderung der Winterstromproduktion und von Technologien für Strom und Wärme zum saisonalen Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch in Koordination mit Energieversorgungsunternehmen, Förderung eines intelligenten Gesamtenergiesystems (Sektorkoppelung u.a. durch Power-to-Gas-Technik, Smart Grid usw.).
- KS-E2.4: Beratungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte im Bereich der betrieblichen Energieeffizienz (Agrocleantech) und der erneuerbaren Energien.

- KS-E2.5: Erhöhung der Nachfrage nach erneuerbaren Energien mit der Unterstützung von neuen Eigentümer- oder Finanzierungsmodellen (z.B. Energiegenossenschaften, ZEV) und Vermarktungsmodellen (z.B. Direktvermarktung, Peer-to-Peer) respektive Vermarktungsplattformen für regional produzierte erneuerbare Energien.

Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahmen erfolgt in einem nächsten Schritt nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat. Insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen KS-E2.1 und KS-E2.2 werden die notwendigen Schritte definiert, welche auch zur Erreichung der mit der vorliegenden Motion verfolgten Ziele erforderlich sind. Dazu gehört auch die Überprüfung der vorgeschlagenen zusätzlichen Förderung von PV Anlagen. Eine finanzielle Förderung von Solaranlagen durch den Kanton soll aber nicht von Beginn an im Vordergrund stehen.

Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie erfordern für ihre Umsetzung eine Anpassung von gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise des Kantonalen Energiegesetzes oder des Planungs- und Baugesetzes. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahmen erfolgt in einem nächsten Schritt nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat. In die Überlegungen miteinzubeziehen ist auch, dass entsprechende Vorgaben mit Kostenfolgen für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verbunden sind und zu höheren Mietkosten von Wohnräumen führen können.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Ihrem Rat zu gegebener Zeit inhaltlich abgestimmte und breit abgestützte Entwürfe zu den erforderlichen Gesetzesrevisionen vorlegen zu können. Die Revision des KEnG ist zudem soweit möglich auf die Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) abzustimmen, die zurzeit am Laufen ist. Für einzelne Massnahmen mit hoher Wirksamkeit und Dringlichkeit ziehen wir eine vorgezogene Teilrevision in Betracht. Wir verweisen dazu auf unsere Antwort auf die Motion M 613 Kurmann Michael über eine Neuregelung des Heizungsersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Anliegen der Motion im Rahmen der aufgezeigten Gesamtschau, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen KS-E2.1 und KS-E2.2 prüfen. Dieser umfassenden Auslegeordnung soll nicht mit der mit der Motion geforderten Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes vorgegriffen werden. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.